



II-12406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 27. Jänner 1994
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ 70 0502/221-Pr.2/93

5658 /AB

1994 -02- 01

zu 5743/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Graenitz und Genossen haben am 3. Dezember 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5743/J betreffend Nachfüllpackungen für Wasch- und Putzmittel gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen die oben angeführte Studie bekannt?
2. Wenn ja: Welche Informationen der KonsumentInnen haben Sie vorgesehen bzw. werden Sie vorsehen, um der Täuschung der umweltbewußten KonsumentInnen entgegenzuwirken?
3. Welche Möglichkeiten haben Sie als Umweltministerin, den KonsumentInnen, die Verpackung vermeiden wollen, dies auch zu ermöglichen?
4. Wie werden Sie bei einem allfälligen Antrag auf Vergabe eines Umweltgütezeichens bei Nachfüllpackungen die KonsumentInneninteressen berücksichtigen?

- 2 -

ad 1

Die Studie wurde unmittelbar nach Erscheinen von meinem Ressort angefordert und eingehend bearbeitet.

Die von der Arbeiterkammer Oberösterreich erhobenen Daten stammen unmittelbar aus dem Handel. Aufgrund der Preisgestaltung der Handelsketten konnten die ermittelten Preisdifferenzen zwischen Originalgebinden und Nachfüllgebinden zustande kommen. Wird zum Beispiel ein Originalgebinde zu einem Aktionspreis angeboten, die Nachfüllpackung jedoch nicht, so führt dies zu einer verzerrten Preisgestaltung. Dieser Mißstand entzieht sich den Eingriffsmöglichkeiten meines Ressorts.

ad 2 und 3

Wasch- und Reinigungsmittel sowie deren Verpackung unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen. Als Gebrauchsgegenstände fallen sie unter die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, dessen Vollziehung im Kompetenzbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gelegen ist.

Für Regelungen aus dem Gesichtspunkt des Konsumentenschutzes ist dagegen weder der Gesundheits- noch der Umweltminister, sondern der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 32 UWG zuständig. Auf dieser Grundlage wurde vom Wirtschaftsminister die Waschmittelkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 692/1974 idF zuletzt BGBl.Nr. 501/1991, erlassen.

- 3 -

Nach ressortinternen Abstimmungen wird eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen.

Als Umweltministerin stehen mir lediglich die Regelungsinstrumentarien des Chemikaliengesetzes sowie des Waschmittelgesetzes zur Verfügung. Beiden gesetzlichen Grundlagen ist gemeinsam, daß sie nicht zu Rechtsakten ermächtigen, die auf den Schutz des Konsumenten durch Übervorteilung seitens der Anbieter abzielen. Verordnungen und Bescheide können nur zum Schutz der Gesundheit von Menschen oder zum Schutz der Umwelt erlassen werden.

a) Maßnahmen nach dem Chemikaliengesetz

Um der Verharmlosungsstrategie der führenden Waschmittelhersteller im Hinblick auf mögliche Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen durch Wasch- und Reinigungsmittel entgegenzuwirken, habe ich mich sowohl für die chemikalienrechtlich korrekte Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln als auch für eine Verbesserung der bestehenden unzureichenden Vorschriften nach dem Waschmittelgesetz eingesetzt.

Gegen sämtliche marktführende Hersteller wurden chemikalienrechtliche Strafverfahren eingeleitet. Die Frage, ob die Mehrzahl der am Markt geführten Waschmittel als gefährliche Zubereitungen einzustufen und daher nach dem Chemikaliengesetz mit Gefahrensymbolen etc. zu kennzeichnen sind, wird von den Herstellern allerdings bestritten und wird letztlich von den Höchstgerichten zu klären sein. Beim Verfassungsgerichtshof wurden bereits mehrere Verfahren anhängig gemacht.

- 4 -

b) Maßnahmen nach dem Waschmittelgesetz

Die derzeit geltenden Vorschriften des Waschmittelgesetzes bieten keine ausreichende Handhabe für die Vorschreibung umwelt- und somit letztlich auch konsumentenfreundlicher Verpackungen von Waschmitteln. Von meiner Vorgängerin wurden daher bereits Anfang des Jahres 1992 die Entwürfe eines neuen Waschmittelgesetzes sowie einer darauf abgestimmten Verordnung zur allgemeinen Begutachtung versendet, die effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des "ökologischen Etikettenschwindels" auf diesem Produktsektor vorsehen.

Im übrigen werden durch das Zusammenwirken der Regelungsbestimmungen der Verpackungsverordnung und der Zielverordnung zur Verpackungsverordnung seitens der Hersteller und Vertreiber alle Möglichkeiten, Verpackungen zu vermeiden zu nutzen sein, um damit den Zielen der Verordnungen zu entsprechen.

ad 4

Mit Beginn dieses Jahres habe ich Richtlinien zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens für die folgenden Produktgruppen verabschiedet:

- Waschmittel im Baukastensystem

Inhalt: Verpackungsmaterial ist Papier oder Pappe aus mindestens 70 % Altfaser. Werden Kunststoffe verwendet (z.B. als Mehrweg- Pfandflasche, Innenbeutel, Traggriff, Dosierbecher oder Dosierhilfe), dürfen sie nur aus Polyolefinen von gleicher Art bestehen und müssen frei von toxischen Schwermetallen sein.

- 5 -

- **Maschinengeschirrspülmittel**

Inhalt: Keine Verbundmaterialien in der Verpackung, mindestens 60 % Altpapieranteil bei Verpackungskartons, mindestens 25 % Altstoffanteil an Kunststoffgebinden.

- **Handgeschirrspülmittel**

Inhalt: Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe, keine halogenierten Kunststoffe als Verpackungsmaterial, Altstoffanteil des Gebindes mindestens 25 %, Nachfüllgebinde, bzw. Nachfüllmöglichkeit muß angeboten werden.

Zum Punkt Nachfüllgebinde wurde in den Anhang als Zieldefinition aufgenommen, daß die Listenpreise für Nachfüllpackungen, bezogen auf den Listenpreis von 1 Liter des originalverpackten Produktes günstiger zu gestalten sein werden (Richtwert mindestens 10 %).

Karin Fuchs-Kohal